

♦ Stadtverwaltung, Schloßstraße 10, 74592 Kirchberg a.d.Jagst

**Damen und Herren
Stadträte
und Ortsvorsteher Blumenstock**



Amt/Sachgebiet: Bürgermeister
Auskunft erteilt: Bürgermeister Rudolph
Mail: info@kirchberg-jagst.de
Tel.-Durchwahl: 07954 / 98 01-0
Internet: www.kirchberg-jagst.de
Aktenzeichen: 022.31

Datum: 17.04.2025

EINLADUNG

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am Montag, 28. April 2025

um 20.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Kirchberg

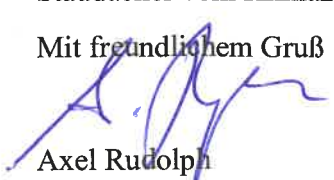
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur o. g. öffentlichen Gemeinderatssitzung ein. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1) Protokollangelegenheiten
- 2) Sachstand Stadtentwicklung und wesentliche Themen des Rathauses
- 3) Bürgerfragen
- 4) Sanierung August-Ludwig-Schlözer-Schule sowie Aufstockung Grundschule
 - a) Aktueller Sachstand
 - b) Beauftragung Schreinerarbeiten
- 5) Neugestaltung Innenhof August-Ludwig-Schlözer-Schule - Auftragsvergabe
- 6) Erwerb PV-Anlage Sporthallendach
- 7) Freiwillige Feuerwehr Kirchberg/Jagst
 - a) Vergabe Ausschreibung LF 20
 - b) Vergabe Rettungsboot
- 8) Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen 2025/2026
- 9) Außenanlage DGH Gagstätt – außerplanmäßige Ausgabe
- 10) Anfragen aus dem Gremium
- 11) Verschiedenes und Bekanntgaben

Zu den Tagesordnungspunkten 4) bis 9) erhalten Sie beiliegende Beratungsunterlagen. Zu Tagesordnungspunkt 4) wird Frau Nora Mattes vom Büro nps und zu Tagesordnungspunkt 6) Frau Margit Staudacher vom Klimazentrum vortragen. Im Übrigen erfolgen mündliche Vorträge.

Mit freundlichem Gruß


Axel Rudolph
Bürgermeister

Stadtverwaltung
Telefon 07954 / 98 01-0
Telefax 07954 / 98 01-19
e-mail info@kirchberg-jagst.de

Öffnungszeiten
Mo.– Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Schwäbisch Hall Crailsheim
IBAN: DE42 6225 0030 0003 8000 18
BIC: SOLADES1SHA

Volksbank Hohenlohe eG.
IBAN: DE56 6209 1800 0201 0500 05
BIC: GENODES1VHL

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 28.04.2025

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiter:

Frau Linke

Sanierung August-Ludwig-Schlözer Schule sowie Aufstockung Grundschule

a) aktueller Sachstand

b) Auftragsvergabe „Schreinerarbeiten“ – Sanierung ALS Schule

a) aktueller Sachstand

Nora Mattes von nps aus Stuttgart wird in der heutigen Sitzung über den aktuellen Sachstand informieren und für Fragen zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Unterlagen werden dem Gemeinderat zugesandt und in den Login-Bereich eingestellt.

b) Auftragsvergabe „Schreinerarbeiten“ – Sanierung ALS Schule

Für den BA II und III wurde das Gewerk „Schreinerarbeiten“ ausgeschrieben. Die Ausschreibung beinhaltet die Fenstersimse, Erneuerung von Schachtabdeckungen, Brüstungsverkleidungen, Reparaturen von Bestands-Holzsockeln, Entfernen von Staubschutzwänden u. a.

Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Die Angebote wurden durch das Architekturbüro Beck rechnerisch und fachtechnisch geprüft und ein Vergabevorschlag an den Projektsteuerer nps gegeben. NPS schließt sich dem Vergabevorschlag des Architekturbüros an. Die Kostenschätzung liegt bei 48.970,88 €.

Die Prüfung und Auswertung hat folgendes ergeben:

Fa. Heinz Fischer, Gagggstatt	40.406,22 € brutto
Bieter 2	45.090,29 € brutto
Bieter 3	74.956,43 € brutto

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter, die Fa. Heinz Fischer aus Gagggstatt mit einer Auftragssumme von 40.406,22 brutto zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

a) zur Kenntnisnahme

b) Auftragsvergabe „Schreinerarbeiten“ an die Fa. Heinz Fischer mit einer Auftragssumme von 40.406,22 € brutto

Tagesordnungspunkt 5

Kirchberg, 17.04.2025

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 28.04.2025

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiter:

Herr Winter

Neugestaltung des Innenhofes an der August-Ludwig-Schlözer Schule Auftragsvergabe

Im Zuge der energetischen Sanierung der ALS-Schule muss der große Innenhof, welcher durch alle 3 Bauabschnitte tangiert wurde, neugestaltet werden. Auf Grundlage der Planung des städtischen Bauamts wurde eine Ausschreibung der Abbruch-, Erd-, Entwässerungs- Stahlbeton- und Pflasterarbeiten erstellt und örtliche Bau- und Gartenlandschaftsbetriebe zur Abgabe eines Angebots bis zum 23.04.2025 aufgefordert.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beratungsunterlage lagen die geprüften Angebotsergebnisse dem Bauamt nicht vor und werden in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Vergabe der Abbruch-, Erd-, Entwässerungs-, Stahlbeton- und Pflasterarbeiten an den billigsten Bieter/in.

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 28.04.2025

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiter:

Frau Linke

Erwerb PV-Anlage Sporthallendach

Die Betreibergesellschaft bietet der Stadt Kirchberg die PV-Anlage auf der Sporthalle der August-Ludwig-Schlözer Schule (Leistung: 77,88 kWp) zur Übernahme für den symbolischen Wert von 1 € an.

Die Energiemanagerin Margit Staudacher hat die Gesamtsituation analysiert und Nutzungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Ergebnisse finden sich im beiliegenden Bericht und werden in der Sitzung zusammengefasst dem Gremium präsentiert.

Es stellt sich heraus, dass beim Umstellen der PV-Anlage von der Volleinspeisung auf Eigenverbrauchsnutzung ein nennenswerter Anteil des Strombedarfs in der Schule gedeckt werden kann und so Bezugskosten reduziert werden können.

Beschlussvorschlag:

Erwerb der Photovoltaikanlage auf der Turnhalle der August-Ludwig-Schlözer Schule zum symbolischen Wert von 1 €.



Berechnungen und Hinweise zur Übernahme der Photovoltaik - Anlage auf der Sporthalle der August-Ludwig-Schlözer-Schule



Stadt Kirchberg an der Jagst
Landkreis Schwäbisch Hall

Stand: April 2025

**KLIMA- UND
ENERGIEAGENTUR
DES LANDKREISES
SCHWÄBISCH HALL**

Die Gestaltung der Energieversorgung ist eine wichtige Aufgabe für jede Kommune.

➤ Bürgermeister*innen, Gemeinderäte und die Verwaltung haben die Möglichkeit, eine klimafreundliche Energieversorgung in Ihrer Region aktiv mitzugestalten. Saubere regionale Energieerzeugung, die mit lokaler Wertschöpfung einhergeht, von der also viele Einwohner*innen direkt und indirekt profitieren, schafft eine hohe Identifikation und gleichzeitig ein positives Image Ihrer Kommune.

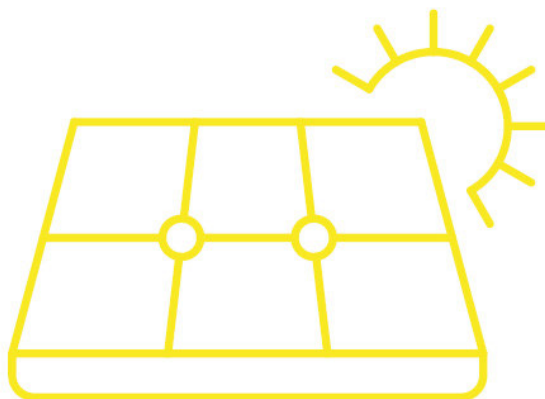
➤ Solarstrom-Anlagen können auf fast allen Dächern angebracht werden. Das gilt nicht nur für Flächen, die nach Süden ausgerichtet sind, sondern auch für Ost-/West-Dächer und selbst Norddächer kommen in Betracht.

➤ Mit Inkrafttreten des EEG 2023 gibt es nun erhöhte Einspeisevergütungen für Voll-einspeise-Anlagen. Hierdurch werden die Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb von PV-Anlagen auf Gebäuden mit einem geringen Strombedarf geschaffen.

➤ Durch den neuen Zusatz

„Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient“

wird auch die rechtliche Möglichkeit für die Errichtung von PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden eingeführt.



Informationen zu den nachfolgenden Berechnungsergebnissen

Schritt 1: Grobe Bestimmung der möglichen PV-Anlagenleistung (in kWp)

Anhand der vorliegenden Pläne wird überschlägig abgeschätzt wie viel Photovoltaik-Leistung bei einer Neubelegung des Daches möglich wäre.

Schritt 2: Bestimmung des zu erwartenden PV-Strom-Ertrags

Variante 1: Die historischen Erträge werden analysiert und eine Entwicklung für die kommenden Jahre anhand des Alters und einem Vergleich mit Ertragsdatenbanken abgeschätzt.

Variante 2: Der durchschnittliche Jahresertrag wird für eine neue, vollfunktionsfähige Anlage abgeschätzt. Basis sind erwartbare Durchschnittserträge für die vorliegende Neigung und Ausrichtung der Modulfläche(n). Durch die vorliegenden historischen Erträge kann der Einfluss von Verschattung und der lokalen Bewölkungsintensitäten gut eingeschätzt werden.

Schritt 3: Bestimmung der Eigenverbrauchsquote (EV-Quote)

Die Höhe des Eigenverbrauchs hängt vom Zeitpunkt des Strombedarfs und der vorhandenen PV-Anlagenleistung ab. Der Eigenverbrauch kann mit Hilfe von Standard-Lastprofilen ermittelt werden. Ein Abgleich mit dem tatsächlichen Lastprofil aus der Lastgangmessung kann die Annahme überprüfen.

Schritt 4: Berechnung der Wirtschaftlichkeit

Die grobe Wirtschaftlichkeitsbetrachtung basiert auf den zuvor ermittelten Werten. Ein Strompreisanstieg ist nicht einberechnet, da dieser für die Zukunft nicht vorhersehbar ist und das Ergebnis dadurch „schöngerechnet“ wird. Fakt ist aber, jeder zukünftige Strompreisanstieg steigert den wirtschaftlichen Nutzen der PV-Anlage.

Ausgangslage

Ausgangslage für die Betrachtung ist eine bestehende Anlage auf dem Dach der Sporthalle an der August-Ludwig-Schlözer-Schule. 2005 wurde das Hallendach zur Installation und zum Betrieb einer PV-Anlage verpachtet. Da die EEG-Vergütung mit Ende 2025 ausläuft, ergibt sich die Möglichkeit für die Stadt, die PV-Anlage zu übernehmen. (gelber Rahmen)

Eine weitere PV-Anlage wurde 2009 auf dem Schuldach installiert und 2022 wegen den anstehenden Sanierungsarbeiten auf die Mensa und ein bis dato noch freies Dach der Turnhalle umgezogen. (grüne Rahmen)

Im Bericht wird die Wirtschaftlichkeit der Übernahme der ersten PV-Anlage (gelber Rahmen) untersucht. Dafür werden folgende Varianten betrachtet:

- ☐ mstellung auf Eigenverbrauch der bestehenden PV-Anlage
- Erneuerung und ☐ mstellung auf Eigenverbrauch der bestehender PV-Anlage

Zur Optimierung des Eigenverbrauchs werden zum Schluss noch Möglichkeiten aufgezeigt, wie das Wärmebereitstellungskonzept der Gebäude umgestellt werden könnte, um den Heizbedarf im Sommer zu reduzieren und stattdessen den günstigen, eigenproduzierten Strom zu nutzen.



Ausgangsdaten der Liegenschaft

Objekt	August-Ludwig-Schlözer Schule mit Sporthalle und Mensa	
Energiebedarf	126.360 kWh / Jahr	(Jahresabrechnung 2024)
Strompreis	28,2 ct / kWh brutto	(Jahresabrechnung 2024)
PV-Anlage 1	77,88 kWp	Baujahr 2005
PV-Anlage 2	106,2 kWp	Baujahr 2009 / ☐ mbau: 2022

Der Strombedarf der Schule sank in den letzten Jahren von 161.774 kWh (2021) kontinuierlich auf nun 126.360 kWh/a. Hauptursache ist vermutlich die reduzierte Schülerzahl durch die lang andauernde Sanierung. Für den Fall, dass der Strombedarf durch zunehmende Schülerzahlen nach der Sanierung wieder ansteigt, wird die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage zunehmen.

Bestimmung der möglichen PV-Anlagenleistung

Variante 1: Übernahme der bestehenden Anlage

Bei Übernahme der Anlage wird die Anlagenleistung weiterhin 77,88 kWp betragen. Für die Installation auf Eigenverbrauch muss neben dem Anklemmen, lediglich ein Energymeter mit Monitoring zur Anlagenüberwachung aufgeschaltet und die Sicherungen überprüft und ggf. getauscht werden. Ggf. sind einige Nachrüstungen zur Erfüllung der aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen notwendig.

Variante 2: Erneuerung der bestehenden Anlage

Wird die bestehende Anlage erneuert, kann durch die leistungsdichteren Module bei gleicher belegter Fläche eine höhere Anlagenleistung realisiert werden. Die Unterkonstruktion der alten Anlage bleibt bestehen, was die Investitionskosten im Gegensatz zu einer Neuinstallation reduziert. Sonst muss die Anlage wie eine Neuanlage inkl. Elektrik neu aufgebaut werden.

- Leistungsdichte der alten Installation: 131 W/m²
- Leistungsdichte der neuen Installation: min. 215 W/m²

Es ergibt sich ein Faktor von 1,64. Die neue Anlage könnte also mit einer Leistung von mindestens 127,8 kWp ausgerüstet werden.

Eine Direktvermarktung von PV-Anlagen knapp über 100 kWp ist durch ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu vermeiden. Deshalb sollte die PV-Anlage unter der Direktvermarktungsgrenze bleiben, wenn der PV-Strom nicht zu etwa 90% selbst genutzt werden kann. Dies ist in Verbindung mit dem Schulgelände nicht der Fall.

Es wird die Installation von maximal 99,9 kWp Anlagenleistung empfohlen, um von einer möglichst großen Anlage zu profitieren, aber den zusätzlichen Aufwand durch die Direktvermarktung zu vermeiden.

Anlagenleistung

Variante 1:	77,88 kWp
Variante 2:	99,9 kWp

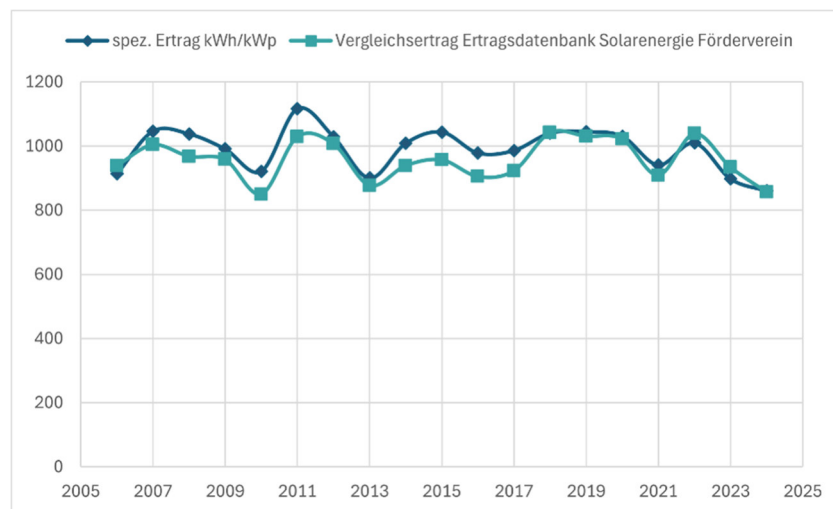
Auch eine Kombination der Varianten wäre möglich: So viel Fläche, wie für 99,9 kWp nötig sind, wird erneuert und zu einer nach EEG neuen Anlage angemeldet. Die verbleibenden Module könnten an der Börse als ausgeführte Anlage vermarktet werden. Diese Variante wird im vorliegenden Bericht nicht betrachtet. Beide Anlagen sollten mit Eigenverbrauch betrieben werden, wobei die Altanlage bei niedrigen Strompreisen für den Eigenverbrauch zu priorisieren wäre.

Bestimmung des zu erwartenden PV-Ertrag [kWh/kWp*a]

Variante 1:

Betriebsjahr	Ertrag [kWh]	Spezifischer Ertrag [kWh/kWp]
2024	67.038,60	860,8
2023	69.945,50	898,1
2022	78.686,20	1010,4
2021	73.300,10	941,2
2020	80.285,70	1030,9

Der spezifische Durchschnittsertrag der Anlage lag über die gesamte Betriebsdauer betrachtet bei 990 kWh/kWp. Innerhalb der letzten 5 Jahre konnte ein Durchschnittsertrag von 948 kWh/kWp erzielt werden, wobei hier mit 2023 und 2024 auch zweit schlechte Sonnenjahre enthalten sind.



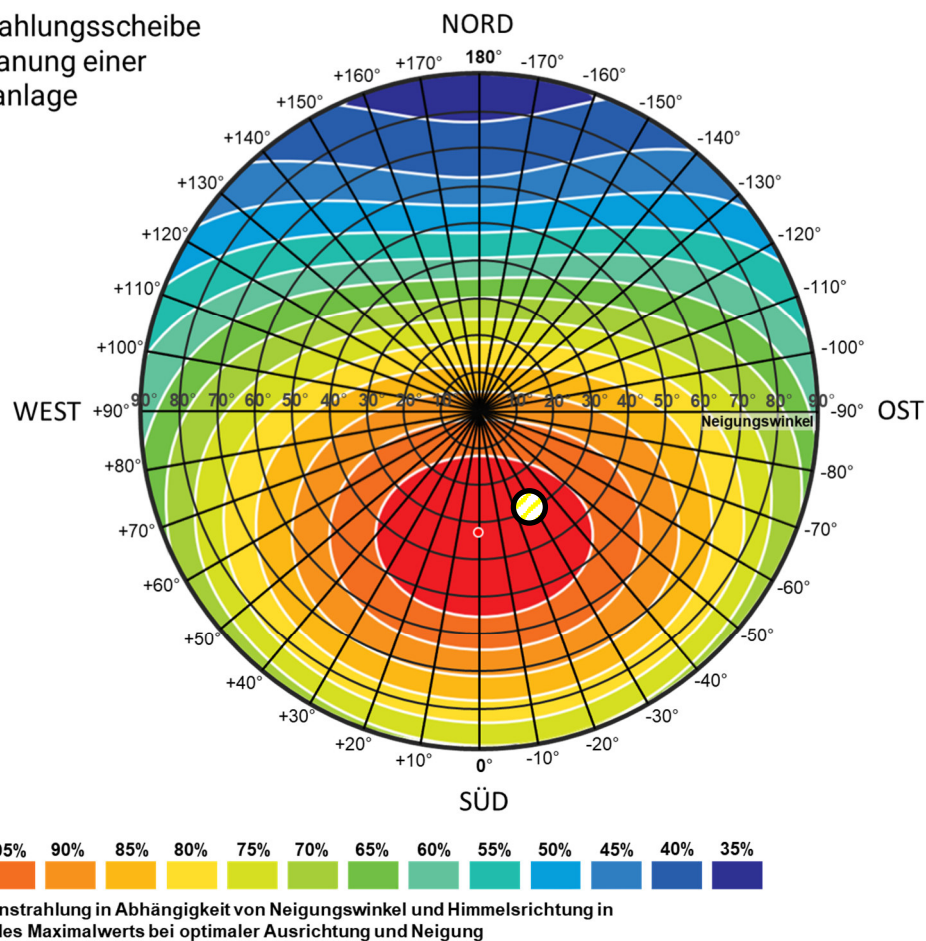
Im Diagramm wurden die spezifischen jährlichen Erträge verglichen mit Werten aus einer Ertragsdatenbank, die reale Anlagenenerträge sammelt und Durchschnittswerte für verschiedene Anlagen Ausrichtungen, Neigungen und Größen bereitstellt. Im Vergleich mit den anderen, ähnlichen Anlagen konnte die Anlage in den ersten Jahren überdurchschnittlich abschließen. Zwischenzeitlich hat sich die Leistungen dem Durchschnitt angepasst, während er die letzten 5 Jahre minimal unter dem Durchschnitt liegt.

Dieser Vergleich zeigt, dass die Anlage nicht nennenswert von Beschattung betroffen ist und, dass der jetzige Anlagenzustand solide ist, jedoch langsam Alterserscheinungen ersichtlich werden. Es ist damit zu rechnen, dass der spezifische Ertrag mit den Jahren auf Grund von Degradation und Teildefekten von Modulen, sowie altersbedingten häufigeren Ausfällen, z.B. durch defekte Wechselrichter abnimmt. Der Wartungsaufwand wird steigen. Die Lebensdauer von Photovoltaikanalgen wird derzeit mit 30 Jahren angenommen.

Der zu erwartende Ertrag wird für die **restlichen 10 Jahre** mit **900 kWh/a** angenommen.

Variante 2:

Einstrahlungsscheibe
zur Planung einer
Solaranlage



Durchschnittlicher, zu erwartender Ertrag je kWp PV-Leistung*

- Optimale Ausrichtung 1.050 kWh / kWp*
- Aufständering 30° Neigung; Ausrichtung: Süd-Osten 97% (1.019 kWh/kWp)
- Keine Verschattung

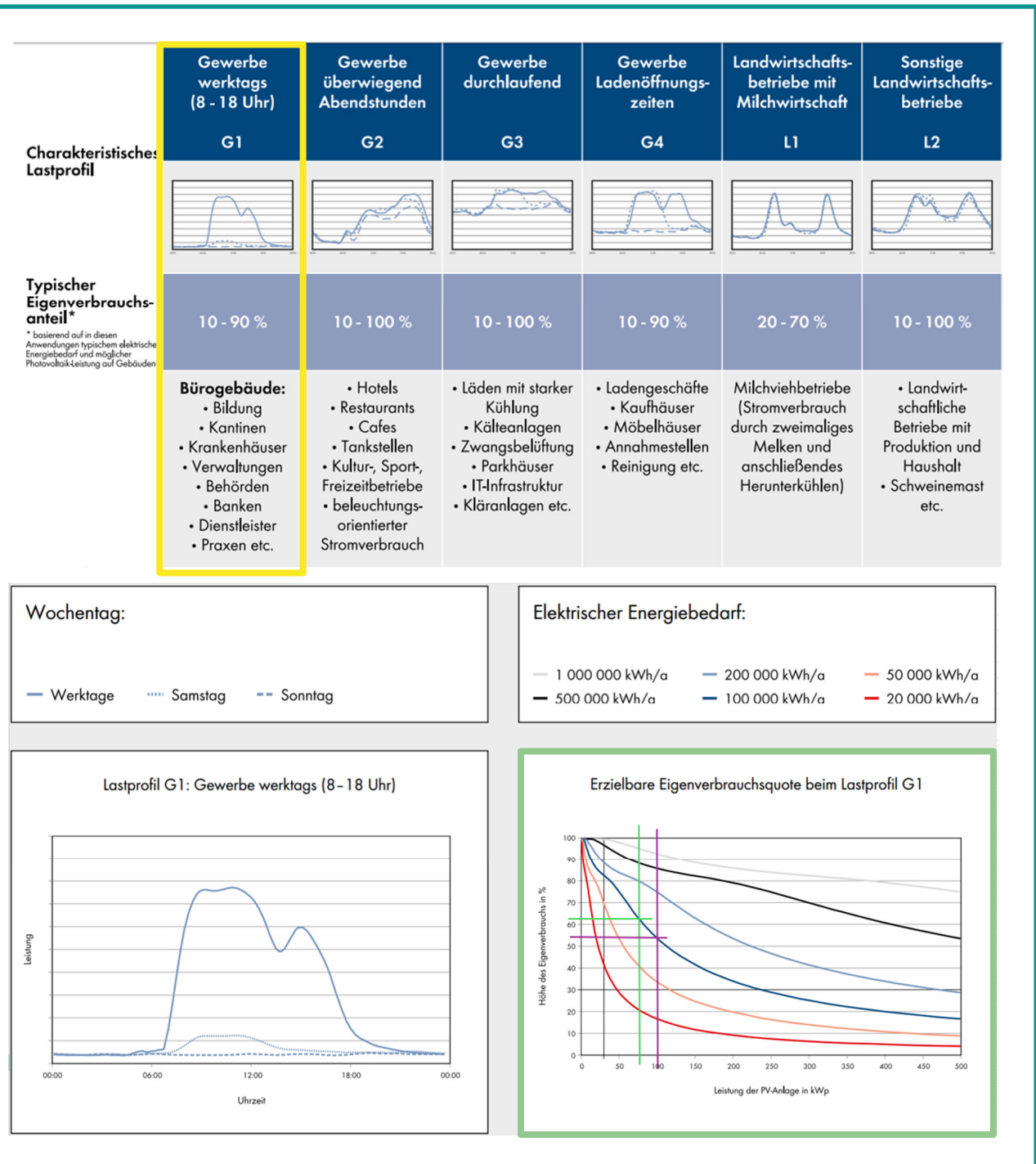
Für Berechnung eingesetzter Jahresertrag: 1000 kWh/kWp

Zu erwartender Jahresertrag der Gesamtanlage (99,9 kWp) 99.900 kWh/Jahr

Anmerkung: Für den optimalen Ertrag und Überwachung werden in neuen PV-Anlagen Leistungsoptimierer empfohlen. Durch die Leistungsoptimierer arbeitet jedes Modul für sich. Dadurch wirkt sich die verminderte Leistung eines einzelnen Moduls bei Verschattung oder Defekt nicht auf andere Module aus, wie es bei den Standard-String-Anlagen der Fall ist.



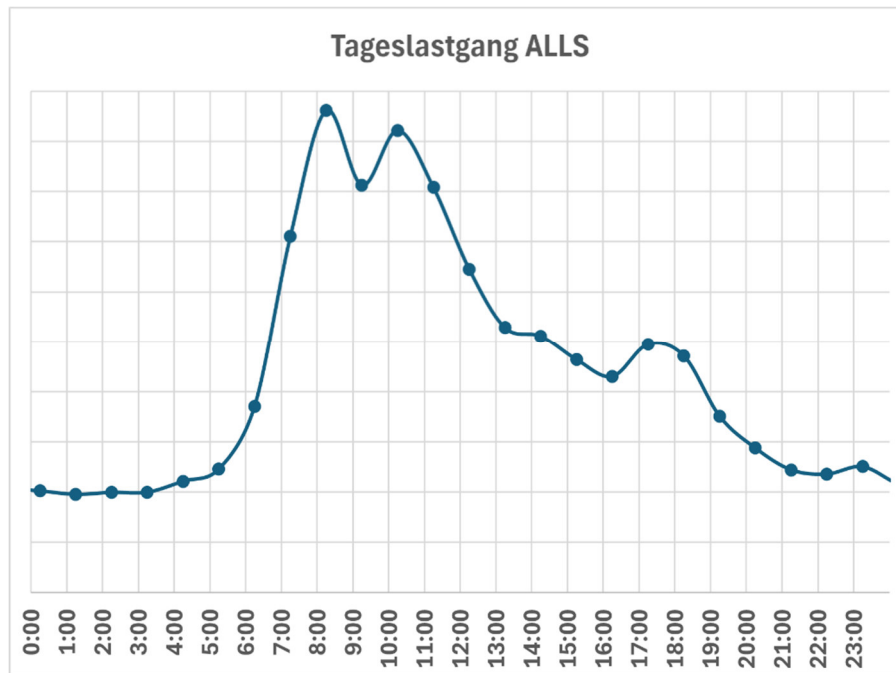
Bestimmung der Eigenverbrauchsquote



Die Schule ist ein Gebäude, das hauptsächlich zu den klassischen Geschäftszeiten von 8-18 Uhr genutzt wird. Der Hauptverbrauch ist morgens, wenn die Schule voll belegt ist. Die Mensa hat zur Mittagszeit Hochbetrieb, die Schule ist am Nachmittag noch teilweise belegt. Die Sporthalle wird bis in die Abendstunden durch Vereins- und Schulsport genutzt. An den Wochenenden ist kein Betrieb, nur die Grundlast wird bezogen.

Die Einordnung in G1 ist sehr passend. Aus dem stündlichen Lastgang der Schule ist ein ähnlicher Verlauf erkennbar.





Im Diagramm (grüner Rahmen) auf der vorherigen Seite wird der erzielbare Eigenverbrauch bei unterschiedlichen Stromverbräuchen über die installierte Leistung dargestellt. Wenn man die Daten der Schule einträgt, erhält man für die beiden Varianten folgende Ergebnisse:

Elektrischer Energiebedarf: ca. 126.000 kWh

Variante 1: 77,88 kW x 900 kWh/a = 70.092 kWh/a Ertrag bei **62% Eigenverbrauchsquote** bedeuten **43.457 kWh/a selbst genutzten Sonnenstrom**

Variante 2: 99,9 kW x 1.000 kWh/a = 99.900 kWh/a Ertrag bei **54% Eigenverbrauchsquote** bedeuten **53.946 kWh/a selbst genutzten Sonnenstrom**

Der selbstgenutzte Sonnenstrom substituiert 1:1 den Netzbezugsstrom und kann deshalb als direkte Einsparung mit dem aktuellen Strompreis angesetzt werden.

Kostenschätzung für die Übernahme und das Repowering der Anlage

Je nach Variante und Zeitpunkt der Montage können die Kosten variieren. Derzeit sind die Kosten für die Photovoltaik-Komponenten vergleichsweise niedrig.

Da für Variante 1 eine Restlebensdauer von 10 Jahren erwartet wird, sind die geschätzten Kosten der beiden Varianten für diesen Zeitraum in der Tabelle zusammengestellt. Auch die Kostenberechnung wird mit dem Blick auf die nächsten 10 Jahre erstellt. Für Variante 2 muss beachtet werden, dass nach dem Umbau der Anlage für 20 Jahre wieder die Vergütung garantiert wird, also in diesem Zeitraum noch mehr Gewinne erwirtschaftet werden können.

Kostenart	Variante 1	Variante 2
Investitionskosten	0 €	50.000 €
Sonstige Inbetriebnahmekosten	5.000 €	2.000 €
Versicherung	4.000 €	6.000 €
Wartung / Reparatur	10.000 €	5.000 €

Variante 1: Übernahme

Bei der Übernahme bleiben die Komponenten weitestgehend erhalten. Lediglich die Elektroinstallation muss überprüft werden und nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften aufgerüstet werden. Außerdem sollte für die Überwachung der Anlage und sinnvolle Steuerung der Verbraucher ein Energymeter verbaut werden. Für die Betreiberhaftpflicht werden 400€/a kalkuliert. Weitere Versicherungen sind nicht nötig, da die Anlage bereits abgeschrieben ist. Außerdem muss mit vermehrtem Wartungsaufwand gerechnet werden, da altersbedingt zu erwarten ist, dass z.B. Wechselrichter getauscht werden müssen

Variante 2: Repowering

Beim Repowering bleibt die Unterkonstruktion erhalten, die Module sowie die gesamte Elektroinstallation wird neu installiert. Daher wird mit Kosten von 500 €/kWp gerechnet. Für die sonstigen Kosten weitere Einmalkosten z.B. an der Elektroinstallation berücksichtigt. Zur Betreiberhaftpflicht kommen noch 200€/a Elektronikversicherung hinzu, um die Investition gegen Schäden abzusichern. Für Wartung und Reparatur wird ebenfalls ein Betrag berücksichtigt, da auch bei neuen Anlagen Fehler auftreten können.

Aktuelle Vergütungsstufen nach EEG

Die dargestellten Werte gelten bei Inbetriebnahme bis zum 31.07.2025. Immer zum 01.02. und 01.08. sinken die Werte um 1%. Der Vergütungsanspruch für die EEG-Einspeisevergütung besteht in der Regel für 20 volle Jahre zuzüglich des restlichen Inbetriebnahmejahres.

PV-Anlagen bis 100 kWp erhalten eine feste Einspeisevergütung

Installierte Leistung	Teileinspeisung [ct/kWh]	Volleinspeisung [ct/kWh]
bis 10 kWp	7,94	12,60
bis 40 kWp	6,88	10,56
bis 100 kWp	5,62	10,56

Hinweis: Die Vergütung je kWh bei PV-Anlagen über 10 kWp ist eine anteilige Mischvergütung:

Bsp: Vergütung einer 99,9 kWp-Anlage:

$$\frac{7,94 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \times 10 \text{ kWp}}{99,9 \text{ kWp}} + \frac{6,88 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \times 30 \text{ kWp}}{99,9 \text{ kWp}} + \frac{5,62 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \times 59,9 \text{ kWp}}{99,9 \text{ kWp}} = 6,23 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$$

PV-Anlagen über 100 kWp müssen verpflichtend in die Direktvermarktung.

Der anzulegende Wert entspricht den Vergütungssätzen mit einem Aufschlag von 0,4 Cent/kWh (Managementprämie). Bei einer Direktvermarktung entstehen zusätzliche Investitionskosten in Regelungs- und Übertragungstechnik, laufende Kosten für den Direktvermarkter und zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Der anzulegende Wert ist die Mindestvergütung des erzeugten und ins Netz eingespeisten Sonnenstroms. Durch die Vermarktung des Sonnenstroms an der Strombörse kann bei hohen Börsenpreisen auch höhere Einnahmen entstehen.

Installierte Leistung	Teileinspeisung [ct/kWh]	Volleinspeisung [ct/kWh]
bis 10 kWp	8,34	13,00
bis 40 kWp	7,28	10,96
bis 100 kWp	6,02	9,12
bis 1000 kWp	6,05	7,86

Die Höhe der Vergütung / des anzulegenden Werts hängt von der Anlagenleistung und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme ab. Die Betriebsart kann jederzeit zum Jahreswechsel zwischen Volleinspeisung und Teileinspeisung (Eigenverbrauch) geändert werden.



Vergütung für ausgeförderte Anlagen

Mit dem Ende des Vergütungszeitraums stellt sich für die Betreibenden die Frage nach einem Weiterbetrieb außerhalb des EEG. Im Rahmen des EEG 2021 wurde deshalb eine Übergangsregelung für bestimmte ausgeförderte Erneuerbare-Energien-Anlagen eingeführt:

- Das Recht auf Netzanbindung nach dem Ende des Förderzeitraums bleibt bestehen.
- Photovoltaikanlagen bis zu einer maximalen Leistung von 100 kW_p erhalten eine befristete Einspeisevergütung in Höhe der sogenannten „Anschlussvergütung“.
- Entscheiden sich die Anlagenbetreibenden nach dem Ende des Förderzeitraums nicht aktiv für eine andere Vermarktungsform (z. B. die Direktvermarktung), fallen diese automatisch in die Anschlussregelung und bekommen weiterhin Zahlungen durch ihren Netzbetreiber. Die Anschlussvergütung wird von diesem weiterhin pro eingespeiste Kilowattstunde gezahlt.
- Dies gilt sowohl für Anlagen in Volleinspeisung oder mit Eigenverbrauch.
- Die Laufzeit des Zahlungsanspruches ist unabhängig vom Zeitpunkt des individuellen Förderendes – bis 31. Dezember 2032 begrenzt (vgl. § 25 Abs. 2 EEG 2023).

Die Höhe der Anschlussvergütung für ein bestimmtes Jahr wird jeweils im Folgejahr auf Basis des sogenannten „Jahresmarktwert Solar“ (JW Solar) des abgelaufenen Jahres ermittelt (vgl. § 23b EEG 2023). Die Berechnung des Jahresmarktwerts erfolgt auf Grundlage der stündlichen Preise für Solarstrom am Spotmarkt, die für ein Jahr aufsummiert und anhand der in diesem Jahr erzeugten Solarstrommenge gewichtet werden.

Um letztendlich die Höhe der Anschlussvergütung zu erhalten, ist der Jahresmarktwert Solar um einen Abzugsbetrag zu reduzieren, der von den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis von § 53 EEG i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.3 EnFG festgesetzt wird. Dieser wird für das jeweils kommende Jahr berechnet und kann unter www.netztransparenz.de/EEG/Ausgefoerderte-Anlagen eingesehen werden. Für die Betreibenden von Photovoltaikanlagen, die bereits mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) bzw. einem Smart-Meter ausgestattet sind, reduziert sich der Abzugsbetrag jeweils um die Hälfte.

Ende des Jahres 2022 wurde eine Obergrenze für die Höhe der Anschlussvergütung eingeführt. Diese sieht vor, dass der Fördersatz für Post-EEG-Anlagen maximal 10 Cent/kWh betragen darf (vgl. § 23b EEG 2023). Dieser Wert ist dann, um den Abzugsbetrag zu reduzieren.

EEG-Anschlussvergütung für Photovoltaikanlagen bis 100 kW_p:

Jahr	2022		2023	2024		2025	
Jahresmarktwert Solar ⁽¹⁾ in Cent/kWh	22,306		7,200	4,624		zu ermitteln	
Abzugsbetrag ⁽²⁾ in Cent/kWh	ohne iMSys	mit iMSys		ohne iMSys	mit iMSys	ohne iMSys	mit iMSys
	0,184	0,092	0,000	1,808	0,904	0,715	0,358
Anschlussvergütung in Cent/kWh	22,122	22,214	7,200	2,816	3,720	zu ermitteln	

(1) Quelle: www.netztransparenz.de/EEG/Marktpraemie/Marktwerte

(2) Quelle: www.netztransparenz.de/EEG/Ausgefoerderte-Anlagen i. V. m. § 53 Abs. 2 EEG



Vereinfachte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

Variante 1: Übernahme zum 1. Januar 2026

Da die Anlage nach den 20 Betriebsjahren aus der EEG-Vergütung herausfällt, ist die Grundlage für die angenommene Vergütung, die Anschlussvergütung. Der selbstverbrauchte Strom ersetzt direkt Netzbezugsstrom, weshalb er mit dem aktuellen Strompreis verrechnet wird.

Anlagenleistung (kWp) ca.:	Ertrag (kWh/kWp) a		Jährlicher Sonnenstrom-Ertrag (kWh/a):	
77,88	x	900	70.092	
Strombedarf (kWh/a) ca.:	Autarkie		Eigenverbrauch 62% ↓	Netzeinspeisung 38% ↓
126.260	x	34%	43.457 kWh/a	26.635 kWh/a
			28,2 Cent/kWh brutto	2,82 Cent/kWh netto
			12.251 € /a Einsparung	750 € /a Einspeisevergütung
			Vorteil PV-Anlage (Einnahmen)	
			13.001 €	/a gesamt
			130.006 €	10,0 Jahre
			Investition PV-Anlage -	netto (ohne Umsatzsteuer ab 2023)
			0 €	
			sonstige Inbetriebnahme-Kosten -	netto
			5.000 €	
			Versicherung -	/10 Jahre brutto
			4.000 €	
			Wartung/Reparatur -	/10 Jahre brutto
			10.000 €	
			Gewinn	ohne Strompreisanstieg
			111.006 €	
			Eingesparte Stromkosten im Betrachtungszeitraum	ohne Strompreisanstieg
			122.505 €	
			Einsparung CO2 (Verdrängung Kohlestrom)	t/10 Jahre
			648,4	
			Einsparung CO2 (Verdrängung Kohlestrom)	t/Jahr
			64,8	
			entspricht der jährlich gebundenen CO2-Menge durch	Buchen
			5.187	

Die vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt einen Gewinn von ca. 111.000 € über die Restlebensdauer von 10 Jahren (ohne Strompreisanstieg). Bei einem jährlichen linearen Strompreisanstieg von 2% erhöht sich der Gewinn auf ca. 136.700 €. Die Einsparung an Stromkosten im Betrachtungszeitraum liegt bei ca. 122.500 € (ohne einberechneten Strompreisanstieg) bis ca. 148.000 € (bei einer jährlichen linearen Strompreiserhöhung von 2%).

Durch die PV-Anlage werden im Betrachtungszeitraum ca. 648 t CO₂ vermieden. (bei 100% Verdrängung Kohlestrom) Dies entspricht einer CO₂-Menge, die 5.187 Buchen im gleichen Zeitraum binden.



Variante 2: Repowering zum 1. Januar 2026

Die neu installierte PV-Anlage wird nach den zum Inbetriebnahmedatum gültigen Vergütungssätzen bezahlt. Es wird angenommen, dass die Inbetriebnahme zwischen dem 01.02 und 31.07.2026 stattfinden kann. Der Eigenverbrauch wird ebenfalls mit dem aktuellen Strompreis verrechnet. Die Anlage wird wie jede andere Neuanlage 20 Jahre plus dem Inbetriebnahmejahr die EEG-Vergütung bekommen. Zu Vergleichszwecken ist die Rechnung für 10 Jahre dargestellt.

Anlagenleistung (kWp) ca.:	Ertrag (kWh/kWp) a	Jährlicher Sonnenstrom-Ertrag (kWh/a):	
99,9	1.000	99.900	
Strombedarf (kWh/a) ca.:	Autarkie	Eigenverbrauch 54%	Netzeinspeisung 46%
126.260	43%	53.946 kWh/a	45.954 kWh/a
		28,2 Cent/kWh brutto	6,23 Cent/kWh netto
		15.207 € /a Einsparung	2.863 € /a Einspeisevergütung
Vorteil PV-Anlage (Einnahmen)		18.070 €	/a gesamt
		180.703 €	10,0 Jahre
Investition PV-Anlage		50.000 €	netto (ohne Umsatzsteuer ab 2023)
sonstige Inbetriebnahme-Kosten		2.000 €	netto
Versicherung		6.000 €	/10 Jahre brutto
Wartung/Reparatur		5.000 €	/10 Jahre brutto
Gewinn		117.703 €	ohne Strompreisanstieg
Eingesparte Stromkosten im Betrachtungszeitraum		152.074 €	ohne Strompreisanstieg
Einsparung CO2 (Verdrängung Kohlestrom)		924,1	t/10 Jahre
Einsparung CO2 (Verdrängung Kohlestrom)		92,4	t/Jahr
entspricht der jährlich gebundenen CO2-Menge durch		7.393	Buchen

Die vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt einen Gewinn von ca. 117.700 € über den Betrachtungszeitraum von 10 Jahren (ohne Strompreisanstieg). Bei einem jährlichen linearen Strompreisanstieg von 2% erhöht sich der Gewinn auf ca. 149.000 €. Die Einsparung an Stromkosten im Betrachtungszeitraum liegt bei ca. 152.000 € (ohne einberechneten Strompreisanstieg) bis ca. 184.000 € (bei einer jährlichen linearen Strompreiserhöhung von 2%).

Durch die PV-Anlage werden im Betrachtungszeitraum ca. 924 t CO2 vermieden. (bei 100% Verdrängung Kohlestrom) Dies entspricht einer CO2-Menge, die 7.393 Buchen im gleichen Zeitraum binden.

Der Gewinn nach 20,5 Betriebsjahren läge zum Ende des Vergütungszeitraums bei ca. 300.000 € und die eingesparten Stromkosten bei ca. 311.700 € ohne Strompreisanstieg.



Variantenvergleich

	Variante 1	Variante 2
Vorteile	- Niedrige Investitionssumme - Nutzen der maximalen Lebensdauer der bestehenden Anlage → Schonung der Ressourcen	- Wiederverwendung der Unterkonstruktion → verhältnismäßig günstige Neuanlage - Anlage in optimalem Zustand für beste Erträge - Mehr Leistung auf gleicher Fläche - Zuverlässiger Betrieb - Planbare Vergütung für die nächsten 20 Jahre
Nachteile	- Steigender Wartungsaufwand - Weniger Ertrag - Unsichere Vergütung des eingespeisten Stroms - Repowering wird nach Ende der Lebensdauer trotzdem nötig; Vergütungssystem und -höhe ist ab 2027 noch offen*	- Höhere Investitionssumme

Im vorliegenden Fall zeigen sich beide Varianten ähnlich wirtschaftlich. Die Übernahme ohne Umbau bringt sofortige Einsparung ohne größere Summen investieren zu müssen. Mit der Umbaumaßnahme ist eine größere Investitionssumme nötig, dafür entsteht eine Anlage mit aktuellem Stand, die die gültigen Vergütungssätze für die nächsten 20 Jahre absichert.

**lt. EU-Vorgaben darf es ab 2027 keine festen Vergütungssätze für dann installierte Neuanlagen mehr geben. Wie die Vergütung dann geregelt ist, ist noch offen.*

Optimierungsmöglichkeiten

1. Batteriespeicher

Ein Batteriespeicher kann überschüssigen PV-Strom am Tag einspeichern und für die Nacht verfügbar machen. In Haushalten rechnet man mit 200 Batteriezyklen, die dadurch statt als Einspeisung im Netz als Eigenstrom genutzt werden. Für öffentliche Gebäude fehlen hier noch Erfahrungswerte.

Ausschlaggebend für die Auslegung ist die Grundlast, die in der Nacht abgerufen wird. Zu Errechnung des Vorteils wird die Differenz aus dem Strompreis zur Einspeisevergütung angenommen, da der zusätzliche Eigenstrom die Einspeisung ins Netz reduziert.

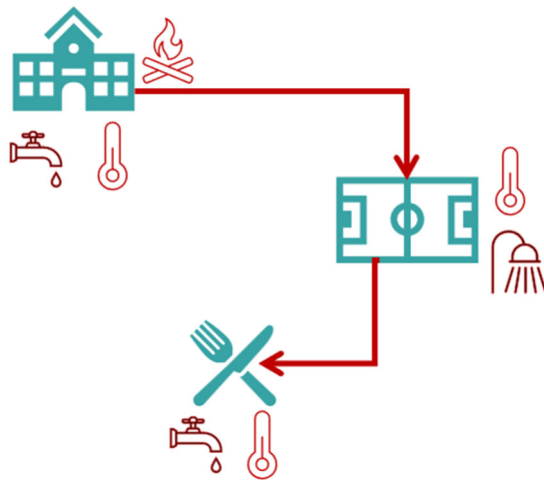
	Sommer	Winter
Spitzenlast	40 kW	50 kW
Grundlast	8 kW	10 kW
Dunkelstunden	10 h	18 h
Nötige Kapazität zur Überbrückung der Nacht	80 kWh	180 kWh
Gewählte Kapazität	100 kWh	
Geschätzte Investitionskosten	500 €/kWh	
	50.000 €	

	Alte PV-Anlage	Neue PV-Anlage
Anzahl der Zyklen	200	
Zusätzlicher Eigenstrom	20000 kWh/a	
Ersparnis	0,25 €/kWh	0,22 €/kWh
Jährliche Ersparnis	5076 €/a	4394 €/a
Amortisationszeit	Ca. 10 Jahre	Ca. 12 Jahre

Der Batteriespeicher steigert den Selbstversorgungsgrad der Schule und rechnet sich nach 10-12 Jahren (ohne Berücksichtigung eines Strompreisanstiegs). Die Entscheidung für einen Speicher ist rein strategisch, da er eine weitere Möglichkeit zur Absicherung gegen hohe Strompreise darstellt, jedoch in der Gesamtbetrachtung keine weitere Emissionseinsparung bewirkt.



2. Dezentralisierung der Warmwasserbereitung (im Sommer)



Istzustand: Aktuell werden die Schule, die Sporthalle und die Mensa ganzjährig mit Wärme und Warmwasser über die zentrale Pelletsheizung in der Schule versorgt. Spitzenlast sind im Winter 300 kW. Es stehen zwei 250 kW Kessel zur Verfügung, die in der Übergangsphase und im Sommer im Wechsel betrieben werden. Im Sommer muss dauerhaft ein Pelletskessel betrieben werden, um das Warmwasser für die Gebäude zentral bereitzustellen.

Warmwasserbereitstellung: In der Schule und der Mensa gibt es nur in den Küchen und an ausgewählten Zapfstellen warmes Wasser. In der Turnhalle werden 16 Duschen und einige Wasserhähne versorgt.

Optimierungsvorschlag: Die Warmwasserbereitung sollte im Sommer dezentralisiert werden. Dies wäre in der Mensa und dem Schulgebäude mit Durchlauferhitzern möglich, in der Sporthalle könnte ein neuer Pufferspeicher mit Frischwasserstation installiert werden, der im Sommer durch einen Elektroheizstab oder durch eine Brauchwasserwärmepumpe und im Winter über die Zentralheizung beladen wird. Bei optimaler Einstellung der Betriebszeiten könnte hierfür überwiegend Photovoltaikstrom direkt genutzt werden.

Die Umstellung bewirkt schon deshalb eine Effizienzsteigerung, da der Pelletskessel nicht den ganzen Sommer im ineffizienten Teillastbetrieb laufen muss und auch die Übertragungsverluste über das Nahwärmenetz entfallen. Der Pelletskessel wird geschont, die Lebensdauer gesteigert und der Pelletsverbrauch im Sommer weitestgehend durch Eigenstromverbrauch substituiert.

Das folgende Rechenbeispiel soll die mögliche finanzielle Einsparung greifbar machen. Es wird die Substitution von 3000 kg Pellets angenommen.

Warmwasserbereitung	Zentral mit Pelletkessel	Dezentral: Heizstab + Durchlauferhitzer	Dezentral: Brauchwasser- WP + Durchlauferhitzer
Wärmebedarf	15000 kWh	12000 kWh	12000 kWh
Pellets- / Strombedarf	15000 kWh	12000 kWh	5000 kWh
Laufende Kosten: 300 €/t Pellets / 2,82 ct/kWh	900 €	338 €	141 €
Einsparung		561 €/a	759 €/a



Die Effizienzsteigerung für die dezentrale Wärmebereitstellung wird mit 20% angenommen. Für den Heizstab und die Durchlauferhitzer muss die Wärme 1:1 aus Strom bereitgestellt werden.

Im zweiten Fall wurde angenommen, dass 1500 kWh ebenfalls direkt aus Strom über den Durchlauferhitzer in Mensa und Schule bereitgestellt werden. Die Brauchwasserwärmepumpe benötigt für die restliche Wärmebereitstellung lediglich ein Drittel des Strombedarfs, da für die Wärmebereitstellung im Sommer eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3 erreicht werden kann.

Der tatsächliche, sommerliche Warmwasserbedarf ist für das Gebäude noch nicht bekannt, da mit der engmaschigen Verbrauchsüberwachung erst zu Beginn des Jahres gestartet wurde. Deshalb basiert die Beispielrechnung auf Schätzungen, aus den Rechnungsdaten, des Pelletbezugs.

Die Investitionskosten sind voraussichtlich im Bereich von 10 – 20.000€ zu veranschlagen. Je nachdem, welche genaue Ausführung schlussendlich umgesetzt wird.

3. Sektorenkopplung

Durch die Elektrifizierung vieler Bereiche wird der Strombedarf in kommunalen Gebäuden zukünftig steigen:

- Ladeinfrastruktur für Mitarbeiter: An Nichtwohngebäuden bestehen gesetzliche Verpflichtungen zum Aufbau von Ladeinfrastruktur (s. GEIG). Der Ladebedarf wird an der Schule perspektivisch überwiegend tagsüber auftreten, sodass er zumindest in Teilen durch Überschussstrom gedeckt werden könnte.
- Klimatisierung könnte mit heißeren Sommern nötig werden: Mit Klimasplitgeräten kann eine bedarfsgerechte Klimatisierung erfolgen. Bei PV-Überschüssen in der Übergangszeit könnte die Heizung durch das dezentrale Zuheizen mit PV-Strom entlastet werden.

Mit der Übernahme der PV-Anlage kann steigenden Kosten durch den zunehmenden Strombedarf vorgebeugt werden.

Zusammenfassung

Die **Übernahme der PV-Anlage** ist klar zu empfehlen. Die Umstellung der Anlage auf Eigenverbrauch in Verbindung mit dem hohen Strombedarf der Schule macht den Betrieb für beide vorgestellte Varianten wirtschaftlich.

Das **Erneuern der Anlage** bringt die Photovoltaikanlage auf einen aktuellen, zuverlässigen Stand. Diese Investition sollte perspektivisch innerhalb der nächsten 10 Jahre eingeplant werden, wobei beachtet werden muss, dass ab 2027 noch kein Vergütungssystem für Neuanlagen bekannt ist und somit eine vorherige Neuinstallation die aktuelle, planbare Festvergütung sichern könnte.

Der Erwerb der PV-Anlage öffnet die Türen, um weitere Potentiale zu erschließen:

Die Investition in die **Optimierung der Warmwasserbereitung** wäre mittelfristig zu empfehlen. Die Substitution der Pellets durch Eigenstrom stellt einen Effizienzsprung dar, reduziert die laufenden Kosten und verlängert die Lebensdauer der Pelletkessel.

Ein **Batteriespeicher** wäre ebenfalls eine denkbare Option zur Steigerung des Eigenstromanteils. Allerdings könnte das Kapital, das hierfür aufgewendet werden muss, besser in eine weitere PV-Anlage an anderen kommunalen Liegenschaften investiert werden, wo der produzierte Strom ebenfalls den Netzbezug substituiert und durch zusätzlichen erneuerbaren Strom im Netz konventionelle Stromerzeugung verdrängt.

Mit dem verfügbaren Eigenstrom können außerdem **zukünftig auftretende Strombedarfe** kostengünstig abgedeckt werden. Verpflichtungen zur Bereitstellung von Ladeinfrastruktur müssen mittelfristig umgesetzt werden. Aktuell können hierfür auch Fördermittel abgerufen werden.

Innerhalb der nächsten 5 Jahre wird für die zweite PV-Anlage mit einer Leistung von weiteren 106 kWp die EEG-Vergütung auslaufen. Eine potenzielle Übernahme und die Verwendung des vorhandenen Stroms sind zu gegebenen Zeitpunkt zu überprüfen.

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 28.04.2025

Vorberatung erfolgte am: -
Sachbearbeiter: Herr Posovszky

Freiwillige Feuerwehr Kirchberg/Jagst a) Vergabe Ausschreibung LF 20

Die Beschaffung eines neuen Löschfahrzeugs (LF 20) ist eine der zentralen Investitionen in die Freiwillige Feuerwehr Kirchberg/Jagst in den kommenden Jahren, welche auch im Feuerwehrbedarfsplan eine zentrale Rolle spielt.

Um die Beschaffung (rund. 760.000 €) auch finanziell für die Stadt Kirchberg/Jagst zu bewerkstelligen, wurde hierzu im März 2025 ein entsprechender Förderanträge (Z-Feu) beim Landratsamt Schwäbisch Hall eingereicht. Mit einer Förderzusage ist bis Juli 2025 zu rechnen.

Da es sich bei der Beschaffung des LF 20 um einen langwierigen Prozess handelt, soll im Anschluss an die Förderzusage möglichst zeitnah mit der Ausschreibung des Löschfahrzeugs begonnen werden, um möglichst noch im Jahr 2025 eine Auftragsvergabe erteilen zu können. Um eine rechtskonforme europaweite Ausschreibung nach der VgV für ein Löschgruppenfahrzeug nach der DIN 14530-11 sicher stellen zu können, ist eine externe Expertise erforderlich.

Die Verwaltung hat daher insgesamt bei vier Ausschreibungsbüros ein Angebot eingeholt. Die Angebote ließen sich jeweils in folgende zwei Module unterteilen:

Modul 1: Fahrzeugausschreibung

Im Modul 1 ist Ausschreibung das zentrale Leistungselement, hierzu zählen die Erstellung der Ausschreibung, die Bestandsaufnahme, Beratung der Verwaltung und Feuerwehr, sowie die spätere Auswertung der Angebote und Vorstellung der Angebote im Gemeinderat.

Modul 2: Projektbegleitung

Im Modul 2 wurden die „variablen“ Kosten abgebildet, hierbei handelt es sich vorwiegend um die Gespräche mit dem Fahrzeughersteller vor Ort, Personalkosten, Fahrt- und Reisekosten, sowie die Fahrzeugendabnahme.

Hier sind die tatsächlichen Kosten abhängig davon, an welchem Ort das Fahrzeug später gefertigt und ausgebaut wird. Um hier eine Vergleichbarkeit der Angebote sicher zu stellen, wurden die veranschlagten Kosten der Ausschreibungsbüros beispielhaft für einen Standard kalkuliert und gegenübergestellt.

Demnach ergaben sich folgende Angebote (Bruttopreise):

Modul 1: Fahrzeugausschreibung

Agentur Kahle, Ludwigsburger Straße 25, 74343 Sachsenheim	5.652,50 €
Anbieter 2	6.696,13 €
Anbieter 3	6.193,71 €
Anbieter 4	9.877,00 €

Modul 2: Projektbegleitung*

Agentur Kahle, Ludwigsburger Straße 25, 74343 Sachsenheim	3.413,28 €
Anbieter 2	3.593,28 €
Anbieter 3	4.183,10 €
Anbieter 4	1.047,20 €

Gesamtkosten:

Agentur Kahle, Ludwigsburger Straße 25, 74343 Sachsenheim	9.065,78 €
Anbieter 2	10.289,41 €
Anbieter 3	10.376,81 €
Anbieter 4	11.566,80 €

**Bei der Kostenkalkulation wurde ein Standort mit ca. 150 km Entfernung zu Grunde gelegt. Die Agentur Kahle wäre auch bei größeren Entfernungen und erhöhten Fahrt- und Reisekosten das günstigste Angebot.*

Nach eingehender Prüfung aller Angebote hinsichtlich Transparenz, Vergleichbarkeit und Wirtschaftlichkeit, hat das Unternehmen Kahle aus Ludwigsburg das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Zudem hat die Agentur Kahle die meisten positiven Referenzen im Landkreis Schwäbisch Hall vorzuweisen.

Die Kosten der Ausschreibung sind im Gesamtbudget des LF 20 berücksichtigt und im Haushaltsplan für 2025 mit 10.000 € eingeplant. Ein Teil der Kosten für die Agentur wird erst nach Abnahme des Fahrzeugs, also voraussichtlich 2027 anfallen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, unter Vorbehalt der Förderzusage durch das Landratsamt Schwäbisch Hall, mit der Ausschreibung zur Beschaffung eines Löschfahrzeugs (LF 20) die Agentur Kahle, Ludwigsburger Straße 25, 74343 Sachsenheim zu beauftragen.

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 28.04.2025

Vorberatung erfolgte am: -

Sachbearbeiter: Herr Posovszky

Freiwillige Feuerwehr Kirchberg/Jagst

b) Vergabe Rettungsboot

Nach dem Feuerwehrgesetz ist es eine Pflichtaufgabe (§2 Abs. 1 FwG) der Freiwilligen Feuerwehr, Menschen und Tieren in lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Daher ist es erforderlich, die Freiwillige Feuerwehr nicht nur hinsichtlich Brandbekämpfung, sondern auch mit Blick auf die technische Hilfeleistung entsprechend mit Einsatzmitteln auszurüsten.

Auf der Gemarkung Kirchberg verlaufen rund 14 km Flusslänge der Jagst, zudem gibt es einen See in Dörrmenz und kleinere Gewässer. Durch die Tallage mit der Jagst gibt es zusätzlich eine grundsätzliche Hochwassergefahr innerhalb der Gemeinde, insbesondere die Anwohner in den Gebieten Kirchberg Tal, Eichenau, Diembot, Mistlau und Gagstatt sind dem Risiko eines Hochwassers verstärkt ausgesetzt.

Sind in einer Gemeinde entsprechende Wasserflächen vorhanden und besteht ein entsprechendes Hochwasserrisiko, kann zur Rettung von Personen vor dem Ertrinken oder zur Evakuierung bei Hochwasser ein Rettungsboot erforderlich werden. Einige Stellen an der Jagst, wie z.B. die Wehre in Eichenau und Lobenhausen sind auch beliebte Badestellen im Sommer. Das Rettungsboot kann auch im Winter zur Eisrettung eingebrochener Personen eingesetzt werden.

Bei der Menschenrettung aus Gefahrenlagen mit Wasser sind ebenso wie bei anderen Einsatzlagen die landesweit gültigen Rettungs- und Hilfeleistungsfristen (hier 15 Minuten) zu beachten. Benachbarte Rettungsdienststellen die auf die Wasserrettung spezialisiert sind (DLRG Crailsheim und Gerabronn) erreichen diese Zeiten (länger als 30 Minuten) als Überlandhilfe nicht.

Unter den geografischen Voraussetzungen der Gemarkung Kirchberg/Jagst sollte daher die Freiwillige Feuerwehr Kirchberg ein Feuerwehrboot (RTB 1) sowie Gerätschaften zur Eisrettung zur Verfügung haben. Der Transport des RTB 1 erfolgt über einen passenden Trailer (Anhänger).

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit zur Beschaffung eines Rettungsboots wurde im aktuell gültigen Feuerwehrbedarfsplan von 2023 festgestellt und dem Gemeinderat bereits vorgestellt.

Im Haushalt 2025 wurde für die Beschaffung eines solchen Rettungsboots 20.000 Euro eingeplant. Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang bei vier verschiedenen Anbietern

Angebote für ein Rettungsboot mit Ausrüstung eingeholt. Um eine bessere Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote zu schaffen wurde die Darstellung in zwei Lose unterteilt.

Los 1 beinhaltet das Rettungsboot mit Anhänger. Hierzu gingen folgende vier Angebote ein:

Wolfgang Jahn GmbH	13.506,30 €
Anbieter 2	13.679,05 €
Anbieter 3	14.226,45 €
Anbieter 4	15.460,24 €

Los 2 beinhaltet die Zusatzausrüstung. Hierzu gingen folgende drei Angebote ein:

Wolfgang Jahn GmbH	4.354,73 €
Anbieter 2	4.516,65 €
Anbieter 3	5.876,34 €

Die Angebote wurden verglichen und auf Wirtschaftlichkeit geprüft. Das Unternehmen Wolfgang Jahn GmbH aus 90530 Wendelstein hat dabei bei beiden Losen das günstigste und wirtschaftlichste Angebot wie folgt abgegeben:

Los 1: Rettungsboot (RTB 1), mit Beschriftung, Außenbootmotor und Anhänger 13.506,30 Euro

Los 2: Zubehör (Überlebensanzug, Rettungswesten, Rettungsringe etc.) 4.354,73 Euro

Gesamtsumme: 17.861,03 Euro brutto

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Beschaffung des Rettungsboots inkl. Zubehör (Los 1 und Los 2) mit einem Gesamtwert von 17.861,03 Euro brutto an die Firma Wolfgang Jahn GmbH zu vergeben.

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 28.04.2025

Vorberatung erfolgte am: -

Sachbearbeiterin:

Frau Muley

Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen 2025/2026

§ 3 KiTaG regelt die Verpflichtung der Gemeinden zu einer kommunalen Bedarfsplanung, um für alle Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen, sowie ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen und Plätzen für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen. Die Gemeinde hat dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht. Die kommunale Bedarfsplanung ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Im Kindergartenjahr 2025/2026 gibt es auf Grund der Geburten- und Anmeldezahlen zum derzeitigen Stand einen Platzbedarf für 196 Kirchberger Ü3-Kinder. Diesem Bedarf steht derzeit ein Platzangebot von 195 Ü3-Plätzen verteilt auf 8,5 Gruppen (inkl. evang. Kindergarten und Waldorfkindergarten als freie Träger) gegenüber. Grundsätzlich kann also der Platzbedarf im kommenden Kindergartenjahr gedeckt werden. Jedoch entstehen auch im kommenden Kindergartenjahr fehlende Plätze durch eine immer weiter steigende Zahl an Integrationskindern (belegen zwei Plätze), Zuzüge im laufenden Jahr, vom Schulbesuch zurückgestellte und bereits aufgenommene auswärtige Kinder, z.B. im Waldorfkindergarten.

Auf Grund der tatsächlich eingegangenen Anmeldungen ergibt sich deshalb ein Bedarf von weiteren Ü3-Plätzen. Dieser Bedarf könnte durch die Einrichtung einer Kleingruppe mit verlängerten Öffnungszeiten in den jetzigen Krippenräumen der Kindertageseinrichtung Gaggstatt gedeckt werden. Zusätzlich könnte in dieser Kleingruppe zur Attraktivitätssteigerung des Standorts Gaggstatt das neue Angebot für Zweijährige in einer altersgemischten Gruppe geschaffen werden. Diese Plätze könnten zum zweifachen des regulären Kindergartenbeitrages angeboten werden, da Zweijährige in altersgemischten Gruppen zwei Plätze belegen. So stellen diese Plätze eine Alternative zu einem Krippenplatz dar. Die Kleingruppe könnte ab Oktober 2025 mit Rückkehr einer Erzieherin aus der Elternzeit in Betrieb gehen. Der Personalbedarf liegt bei 1,2 Personalstellen, welche bereits im Stellenplan 2025 berücksichtigt sind.

Im Ü3-Bereich stehen mit 20 Ganztagesplätzen in der Kindertageseinrichtung in Lendsiedel und 10 Ganztagesplätzen im evang. Kindergarten ausreichend GT-Plätze zur Verfügung.

Für U3-Kinder sind entsprechend den Empfehlungen des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales) auf Grund der Geburtenzahlen weiterhin 30 Plätze vorzusehen (entspricht ca. 30%

der 1-2-Jährigen). Durch zurückgegangene Anmeldezahlen wird bereits im laufenden Kindergartenjahr die bestehende Krippengruppe in Gaggstatt mit der neu geplanten Krippengruppe in Lendsiedel zusammengelegt. Zwei Kinder wechseln mit zwei von drei Erzieherinnen in die neuen Räumlichkeiten, wodurch auch die offenen Personalstellen optimal besetzt werden konnten. Ab Ende Mai 2025 werden dadurch 10 Plätze mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) und 10 Plätze mit Ganztagesbetreuung in den Krippengruppen in Lendsiedel, sowie eine Krippengruppe mit 10 Plätzen (VÖ) in der Krippengruppe des Waldorfvereins vorgehalten. Diese drei Krippengruppen decken auf Grund stark zurückgegangener Anmeldezahlen weiterhin den voraussichtlichen Bedarf im Krippenbereich. Eine weitere Wahlmöglichkeit besteht für Eltern mit einer Tagespflegestelle in Kirchberg mit aktuell fünf Plätzen.

Beschlussvorschlag:

1. Nach den vorliegenden Geburten- und Anmeldezahlen wird ein mittelfristiger Bedarf von 9 Kindergartengruppen (206 Plätze) und 3 Krippengruppen (30 Plätze) festgestellt.
 2. In der Kindertageseinrichtung Gaggstatt wird ab Oktober 2025 eine altersgemischte Kleingruppe mit 11 Plätzen und verlängerter Öffnungszeit eingerichtet. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
 3. Der evangelische Kindergarten Sonnenschein wird weiterhin mit 1,5 Kindergartengruppen (davon 10 Ganztagesplätze) in der Bedarfsplanung berücksichtigt.
 4. Der Waldorfkindergarten Weckelweiler e.V. wird weiterhin mit einer Kindergartengruppe sowie einer Krippengruppe jeweils mit verlängerter Öffnungszeit berücksichtigt.
 5. Zweijährige können künftig in altersgemischten Gruppen zum Doppelten des regulären Beitrags aufgenommen werden.
-

Elternbeiträge 2024

- Bei der Anzahl der Kinder, werden nur die berücksichtigt, welche im gleichen Haushalt leben (auch Pflegekinder) unter 18 Jahren.
- Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats, fällt der halbe Monatsbeitrag an.
- Der August ist beitragsfrei.

Kindergarten

	Kinder im Haushalt unter 18 Jahre			
	1	2	3	4 und mehr
Regelbetreuung	162 €	126 €	85 €	28 €
Verlängerte Öffnungszeiten	203 €	158 €	107 €	35 €
Ganztagesbetreuung	243 €	189 €	128 €	42 €

Krippe

	Kinder im Haushalt unter 18 Jahre			
	1	2	3	4 und mehr
Verlängerte Öffnungszeiten	479 €	356 €	240 €	95 €
Ganztagesbetreuung	599 €	445 €	300 €	118 €

Elternbeiträge 2025

Kindergarten

	Kinder im Haushalt unter 18 Jahre			
	1	2	3	4 und mehr
Regelbetreuung	174 €	134 €	92 €	31 €
Verlängerte Öffnungszeiten	218 €	168 €	115 €	39 €
Ganztagesbetreuung	261 €	201 €	138 €	47 €

Krippe

	Kinder im Haushalt unter 18 Jahre			
	1	2	3	4 und mehr
Verlängerte Öffnungszeiten	514 €	382 €	258 €	102 €
Ganztagesbetreuung	642 €	478 €	323 €	128 €

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 28.04.2025

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiter: Herr Winter

Außenanlage Dorfgemeinschaftshaus Gaggstatt: Außerplanmäßige Ausgaben Gestaltung Außenanlage

Im Zuge der Fertigstellung des Dorfgemeinschaftshauses in Gaggstatt soll nun auch die Außenanlage neugestaltet werden. Im Haushaltsplan 2025 wurden hierfür keine Mittel bereitgestellt. Somit handelt es sich um eine außerplanmäßige Auszahlung.

Stadtbaumeister Robert Winter hat hierfür ein Angebot der Firma Honisch eingeholt. Dieses beläuft sich auf 7.698,99 € brutto.

Aufgrund der Regelungen der Hauptsatzung fällt der Beschluss dieser außerplanmäßigen Auszahlung in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Gemäß § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) sind außerplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind.

Auch wenn im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden, wäre dies im Hinblick auf eine komplette Fertigstellung und Einweihung zielführend. Nachdem die Finanzierung vollständig aus vorhandenen zweckgebundenen Rücklagemitteln (passiver Rechnungsabgrenzungsposten) erfolgen kann, wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, diese Arbeiten zu beschließen. So kann die Maßnahme komplett fertiggestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die außerordentliche Auszahlung für die Gestaltung der Außenanlage am Dorfgemeinschaftshaus in Gaggstatt und Auftragsvergabe an die Firma Honisch zum Angebotspreis in Höhe von 7.698,99 €. Die Finanzierung erfolgt komplett aus vorhandenen zweckgebundenen Rücklagemitteln.
